

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 41.

Dienstag, den 23. Mai

1837.

Buchhandel.

Noch ein Wort über Buchhändler-Währung.

Unter dem 29. März d. J. haben sich einige Berliner Buchhandlungen verbündet, die Rechnung des Jahres 1837 (auch die der folgenden Jahre?) auf Preuß. Courant zu basiren. Allein es ist schwer anzunehmen, daß dieses Bündniß jemals die pragmatische Sanction erhalten werde, da die Leipziger Commissionaire sich wohl kaum dazu verstehen dürften, zweierlei Zahlungslisten von ihren Committenten anzunehmen: eine für einige Berliner Handlungen und die andere für alle übrigen Handlungen. Ja, man darf behaupten, daß selbst die in Leipzig persönlich abrechnenden Firmen gegen die Verbündeten Protestationen erheben werden, welche nicht ohne namhafte Differenzen niederzuhalten sein möchten. — Außerdem aber erscheint auch das Actum jenes Bündnisses (s. B. Blatt S. 664 und 665) nicht in allen seinen Punkten begründet; so z. B. ist der Schluß: „durch diese Umwandlung erwächst den Zahlungspflichtigen kein eigentlicher Nachtheil, weil die seit Jahren bestehende Zahlungsart bei ihrer Einführung nicht nur dem preuß. Courant gleich, sondern wohl noch etwas besser stand, als dieses“ — ein unrichtiger, da bei der Werth-Bestimmung einer heut geleisteten Zahlung nur der heutige Cours, nicht aber der vor vielen Jahren Statt gehabte in Anschlag gebracht werden darf. — Sonach erwächst dem Zahlungspflichtigen allerdings durch die projectirte Zahlungsart ein wesentlicher Nachtheil, und der ohnehin jährlich sich verringende Gewinn des Sortimenthändlers schmiltz abermals um 2 bis 2½%. — Nichtsdestoweniger wird eine Vereinfachung unserer Währung, — d. h. eine solche, wodurch weder Zahler noch Empfänger beeinträchtigt ist, — jähr-

4r Jahrgang.

lich mehr wünschenswerth; denn einerseits macht Wechselzahlung sich immer seltener, andererseits aber ist die Recognoscirung der Münzen (ob Conventions-Geld, ob nicht) und das Feilschen um Pfennige bei den geringfügigsten Zahlungen (z. B. 1 fl 18 gr . = 1 fl 16 gr 4 sch . sächs.) mit der Würde unseres Geschäfts wenig in Einklang zu bringen. — Sollte nun hier, wie überall, das Wahre und Rechte nicht in der Mitte liegen? Wie also, wenn man folgenden Zahl-Modus aufstellte:

- 1) die Buchhändler-Zahlungen werden entweder in Preuß. Courant oder in Goldmünzen à 2½ fl , 5 fl und 10 fl geleistet.
- 2) der Thaler Preuß. Courant wird zu 24½ gr . angenommen; das Agio von ½ gr . p. Thaler kann aber nur bei vollen Thalern in Anrechnung gebracht werden und fällt bei Bruchthalern fort.
- 3) die Goldmünzen werden, nach wie vor, mit 2 fl 21 gr ., 5 fl 18 gr . und 11 fl 12 gr . berechnet.

Beide Währungen sind fast gleichgeltend (und z. B. nach dem heutigen Course der Pd'or v. 112½ $\frac{q}{o}$, durchaus gleichgeltend) und gewähren den Vortheil großer Einfachheit und Bequemlichkeit, ohne doch das Interesse des Verlags- oder des Sortimentshändlers zu gefährden.

Berlin, den 17. Mai 1837.

Carl Klemann.

Nachdruck.

Wenn es an sich schon betrübend ist, zu sehen, wie der Nachdruck, trotz aller Bemühungen von Seite deutscher Buchhändler, doch noch von Fremden in der Schweiz, wo kein Gesetz das verbietet, was Ehrgefühl und Rechtlichkeit

69